

gen, die nicht nur ökonomisch nachteilig wirken, sondern überdies auch lebensgefährliche oder sonst gesundheitsschädliche Folgen haben können — die Gesetzgebungshoheit der Kantone unberührt geblieben ist. Die Beschränkung des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung auf die Lebensmittel ist daher ganz unzweifelhaft bewusst gewollt, und es geht schlechterdings nicht an, dessen Anwendung im Wege der Interpretation auf die Gebrauchsgegenstände auszudehnen, wie die kantonalen Gerichte es zu tun erklären. In Wirklichkeit handelt es sich dabei nicht um eine blosser Interpretation, sondern vielmehr um eine Erweiterung der textlich völlig klaren Vorschrift durch Analogieschluss auf Grund angeblich legislativpolitischer Gleichheit des ergänzend beigezogenen Tatbestandes mit dem vom Gesetzgeber unmittelbar erfassten Tatbestand. Der Analogieschluss ist aber im Strafrecht nach allgemeinem Grundsatz überhaupt unstatthaft und darf sich zudem jedenfalls nicht über einen bewusst zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Willen des Gesetzgebers, wie er hier offenkundig ist, hinwegsetzen. Die textgemässe Auslegung der streitigen Vorschrift ist, entgegen der Annahme des erstinstanzlichen Richters, keineswegs sinnlos, sondern nach dem Gesagten wohlbegründet. Es steht ihr namentlich auch der Umstand nicht entgegen, dass Art. 3 sich im Verordnungsabschnitt «Allgemeine Bestimmungen» befindet; denn «allgemein» bezeichnet hier den Gegensatz zu den Sondervorschriften der nachfolgenden beiden Abschnitte der Verordnung über die einzelnen Gruppen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und bedeutet daher mit Bezug auf Art. 3 einfach, dass dessen Vorschriften allgemein für die der Verordnung unterstehenden Lebensmittel gelten sollen.

3. — Das vom Kassationskläger in Verkehr gebrachte Streumehl kann nach Lage der Akten, wenn überhaupt, so jedenfalls, wie auch die kantonalen Gerichte angenommen haben, nur als «Gebrauchsgegenstand» unter die

Bundesgesetzgebung fallen. Demnach erweist sich die Bestrafung des Kassationsklägers wegen Übertretung der die Gebrauchsgegenstände nicht umfassenden Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1914 als rechtsirrtümlich. Da nun die hierfür in Anrechnung gebrachte Strafe nach der obergerichtlichen Strafzumessung in der ausgesprochenen Gesamtstrafe enthalten ist, so muss das angefochtene Straferkenntnis wegen der Unhaltbarkeit seines bundesrechtlichen Bestandteils als Ganzes aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung in dem Sinne an das Obergericht zurückgewiesen werden, dass dieses das Strafmass unter Ausschaltung des fraglichen Lebensmittelpolizeivergehens neu zu bestimmen hat.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und damit das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 17. Mai 1916 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

32. Urteil des Kassationshofs vom 11. Juli 1916

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Allmendinger-Senn.

Zu widerhandlung gegen Art. 76 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 zum LMPG, betreffend das Brotgewicht.

A. — Das Lebensmittelinspektorat Baselland hat gegen die Kassationsklägerin Witwe Allmendinger-Senn, welche in Binningen eine Bäckerei betreibt, auf Grund des Berichtes der dortigen Ortsexperten, dass anlässlich der bei ihr am 23. Februar 1916 gemachten Brotgewichtskontrolle die 1 kg-Laibe frischen und gut ausgebackenen

Brot ein durchschnittliches Mindergewicht von 66 gr. = 6,6% per Laib aufgewiesen hätten, Strafanzeige erstattet wegen Übertretung des Art. 76 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 zum LMPG (wonach bei frisch gebackenem Brot ein allfälliges Mindergewicht nicht über 3% betragen darf).

Die Angeschuldigte hat zu ihrer Entlastung geltend gemacht, sie habe die betreffenden Laibe auf ausdrückliches Verlangen von Kunden besonders gut — über normal — ausgebacken. Dies haben acht ihrer als Zeugen einvernommenen Kunden bestätigt, mit dem Beifügen, sie sähen weniger auf das Vollgewicht, als darauf, dass das Brot sehr gut ausgebacken sei.

Auf Grund dieser Beweisführung hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft als Überweisungsbehörde in Strafsachen am 8. April 1916 nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verzeigung als nicht angebracht erklärt und « Dahinstellung der Sache » beschlossen.

B. — Gegen diesen Beschluss hat die Schweiz. Bundesanwaltschaft, nach Weisung des mit bundesrätlicher Kompetenzdelegation (BRB v. 17. Nov. 1914 betr. die Zuständigkeit der Departemente, etc., Art. 12 Ziff. 8) gemäss Art. 161 Abs. 1 OG handelnden Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, rechtzeitig und in richtiger Form beim Bundesgericht Kassationbeschwerde erhoben, mit dem Antrag, der Beschluss sei gemäss den Art. 162 und 172 OG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen.

Sie bemerkt auf Grund eines ihr übermittelten Berichts des Schweiz. Gesundheitsamtes zum Tatbestand ergänzend, die zu leichten Brote seien nicht etwa abgesondert gewesen, sondern hätten sich mit den übrigen gemischt auf den Brotständen befunden. Und in rechtlicher Hinsicht nimmt sie mit dem Gesundheitsamt den Standpunkt ein, der vorschriftswidrige Gewichtsmangel werde dadurch nicht entschuldigt, dass die zu leichten Brote gut

ausgebacken seien, da nach Art. 71 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 überhaupt nur gut ausgebackenes Brot in den Verkehr gebracht werden dürfe, und auch die angebliche Vereinbarung der Kassationsbeklagten mit einzelnen Kunden, ihnen aussergewöhnlich stark gebackenes, dafür aber zu leichtes Brot zu liefern, könne im vorliegenden Falle nicht als Entschuldigung angerufen werden, weil nicht vorgesorgt worden sei, dass solches Brot ausschliesslich an die Besteller verabfolgt werde, sondern die Möglichkeit des Verkaufes an andere Kunden durchaus nicht ausgeschlossen erscheine. Daraus wird gefolgert, dass das verordnungswidrige Verhalten der Kassationsbeklagten deren Ueberweisung zur Bestrafung gemäss Art. 283 der Verordnung gebiete, umsomehr, als sie bereits dreimal wegen Uebertretung der Vorschriften betr. das Backen von Brot vermahnt und bestraft worden sei.

C. — Die Kassationsbeklagte hat als Beschwerdeantwort eingewendet, die fragliche Brotinspektion sei überhaupt nicht in ihrem Verkaufsladen vorgenommen, sondern es seien die zu leicht befundenen Brote ihrem Bäckerjungen auf der Strasse aus dem Korb genommen worden; diese Richtigstellung lasse die ganze Angelegenheit in einem vollständig andern Lichte erscheinen.

Der Kassationshof zieht

in Erwägung:

Da nach Art. 75 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 zum LMPG das Brot bei Laiben von $\frac{1}{2}$ kg und mehr Gewicht nur in ganzen oder bestimmt gebrochenen Gewichtseinheiten ($\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, $1\frac{1}{2}$ etc. kg) in den Verkehr gebracht werden soll, so kann es sich fragen, ob ein Bäcker 1 kg-Laibe mit einem grösseren als dem in Art. 76 der Verordnung zugelassenen Mindergewicht überhaupt abgeben dürfe oder nicht vielmehr auch bei auf besondere Bestellung hin über normal ausgebackenen und

deswegen an sich verhältnismässig leichteren Laiben die ordnungsgemässe Gewichtsgrenze selbst dann einzuhalten verpflichtet sei, wenn die Besteller gegen einen grösseren Gewichtsmangel dieses besonders ausgebackenen Brotes nichts einzuwenden hätten. Indessen braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden. Wenn nämlich auch die Abgabe von Brotlaiben, die der Vorschrift des Art. 76 der Verordnung nicht entsprechen, im Einverständnis mit den Abnehmern zulässig sein sollte, so müsste sie doch in einer Art und Weise durchgeführt werden, welche die Möglichkeit einer Verwechslung dieser leichtern mit den gewöhnlichen, für den allgemeinen Verkauf bestimmten Laiben und die mit solcher Verwechslung verbundene Täuschung und Benachteiligung der allgemeinen Kundschaft unbedingt ausschliesse. Denn anders würde ja die Kontrolle der Einhaltung jener, zum Schutze des Publikums vor Täuschung und Benachteiligung beim Broteinkauf erlassenen Vorschrift schlechterdings illusorisch gemacht. Vorliegend hat es aber an einer derartigen Durchführung der Abgabe des festgestelltemassen zu leichten Brotes laut dem von der Bundesanwaltschaft angerufenen amtlichen Bericht gefehlt. Die Kassationsbeklagte bestreitet zwar dessen Richtigkeit in dieser Hinsicht, doch sind gegen ihn sprechende objektive Momente den Akten nicht zu entnehmen. Es kann daher im Sinne der entwickelten Rechtsauffassung bei der heutigen Aktenlage nicht angenommen werden, dass die Kassationsbeklagte sich keiner strafbaren Uebertretung des Art. 76 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 schuldig gemacht habe. Folglich kommt der die Durchführung des Strafverfahrens gegen sie nicht zulassende Beschluss des Regierungsrates einer Missachtung des einschlägigen Bundesrechts gleich, welche zur Gutheissung der Kassationsbeschwerde nach Massgabe des Art. 172 OG führen muss.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und damit der Dahinstellungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft als Ueberweisungsbehörde in Strafsachen vom 15. April 1916 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückgewiesen.